

RS UVS Kärnten 1992/03/19 KUVS-1/2/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.03.1992

Rechtssatz

Wenn der Beschuldigte keinen Zulassungs-, Führerschein sowie kein Pannendreieck mit sich führt, weiters keine Milderungsgründe vorhanden sind; erschwerend jedoch zahlreiche Verwaltungsstrafvormerkungen nach der StVO und dem KFG aufweist, ist eine Gesamtstrafe von S 900,-- als äußerst milde zu beurteilen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at